



Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

folgende Themen haben wir mit dieser Ausgabe für Sie zusammengestellt:

Inhalt dieser Ausgabe:

[Baumfällungen der Deutschen Bahn AG](#)

[Baumfällungen in Hof C](#)

[Denkmalbereichssatzung für die Siedlung Althoffblock](#)

[Bild des Monats](#)

Baumfällungen der Deutschen Bahn AG

Seit fünf Monaten versuchen die Freunde des Althoffblocks, Antworten auf ihre Fragen zu den umfangreichen Rodungsarbeiten auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG entlang der Sonnenstraße zu erhalten.

Zum Hintergrund:

In der Woche des 27. April 2026 (18. Kalenderwoche) wurden auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG im innerörtlichen Streckenabschnitt der S4 zwischen der Studtstraße und der Althoffstraße in Dortmund auf einer Länge von etwa 150 bis 200 Metern umfangreiche Rodungsarbeiten durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Bäume und Sträucher auf diesem Abschnitt entfernt. Der vorhandene Bewuchs reichte von kleineren Sträuchern bis hin zu Bäumen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern.

Hier heraus ergaben sich folgende Fragen für uns:

Aus welchem konkreten Grund wurde auf dem gesamten Streckenabschnitt der vollständige Gehölzbestand, also sämtliche Bäume und Sträucher, entfernt? Aus unserer Sicht war der Zeitpunkt dieser Maßnahme, Ende April, besonders kritisch, da sich viele Vogelarten bereits in der Brutzeit befanden und die Bäume als Lebensraum intensiv nutzten. Auch andere Wildtiere sind in dieser Phase auf geschützte Rückzugsorte angewiesen. Die Bäume standen voller Leben und Gezwitschere. Vor diesem Hintergrund stellte sich für uns die Frage, weshalb der Rückschnitt gerade zu diesem Zeitpunkt erfolgen musste.

Unsere Anfragen:

Es ging uns keineswegs darum, der Deutschen Bahn AG oder der Stadt Dortmund einen Rechtsverstoß zu unterstellen. Uns fehlen vielmehr nachvollziehbare bzw. plausible Gründe, weshalb die Entscheidung für

die vollständige Entfernung des Gehölzbestandes getroffen wurde und wie die Belange des Artenschutzes dabei berücksichtigt wurden.

Wir stellten Anfragen sowohl an die Untere Naturschutzbehörde, als auch an die Deutsche Bahn AG, mit der Bitte uns klärende Antworten zu geben.

Erhaltene Informationen:

Einzig das Umweltamt (Baumschutzsatzung) konnten uns folgende Informationen hierzu geben. Wir zitieren:

"uns ist diese Maßnahme bekannt und wir haben diese auch freigegeben, da es sich um eine Verkehrssicherheitsmaßnahme handelt. Die Bäume sind nicht mehr bruchstabil und können beim nächsten starken Sturm auf die Leitungen oder auf die Straße fallen, was in beiden Fällen nicht optimal wäre."

Bemerkenswert: Von der Deutschen Bahn AG haben wir keinerlei Rückmeldungen erhalten.

Für uns waren die Antworten seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht zufriedenstellend, denn es ergaben sich für uns noch weitere Fragen:

- Auf welcher Grundlage wurde entschieden, dass ein selektiver Rückschnitt einzelner Gefahrenbäume nicht ausreichend gewesen wäre? Existierten für diesen konkreten Streckenabschnitt dokumentierte Baumgutachten, Baumkontrollen oder Gefährdungsbeurteilungen, aus denen sich die Notwendigkeit der vollständigen Entfernung des Gehölzbestandes ergab?
- Wurde vor Beginn der Arbeiten eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung, insbesondere im Hinblick auf den Vogel- und Fledermausschutz, durchgeführt und dokumentiert? Falls eine solche Untersuchung durchgeführt wurde, würde es uns interessieren, welche Ergebnisse sich daraus für diesen konkreten Streckenabschnitt ergaben.

- **Konkreter Vorfall Elsternest:**

Nach Aussagen mehrerer Anwohnerinnen und Anwohner wurde während der Arbeiten ein besetztes Elsternest im Gehölz entdeckt. Die ausführenden Arbeiter beziehungsweise Baumkontrolleur:innen sollen vor Ort ausdrücklich darauf hingewiesen worden sein. Nach den uns vorliegenden Informationen wurden die Rodungsarbeiten dennoch fortgesetzt. Dabei soll gegenüber Anwohnern sinngemäß geäußert worden sein, es sei "jetzt noch nicht so schlimm", das Nest zu entfernen. Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage, auf welcher Grundlage die Arbeiten trotz des Hinweises auf das besetzte Nest fortgesetzt wurde. Nach welchen Kriterien wurde vor Ort der Brutstatus beurteilt und wie wurde dabei der Schutz der Fortpflanzungsstätte berücksichtigt?

Da uns bisher keine weiteren nennenswerten Antworten erreichen, sind unsere Anfragen an die höhere Naturschutzbehörde (hNB) ergangen, die hier mit einem Aktenzeichen geführt werden. Die hNB hat uns versichert, den Sachverhalt prüfen zu wollen. Wenn Ergebnisse vorliegen, werden wir mit einem erneuten Newsletter informieren.

Baumfällungen in Hof C

Hintergrund

Im Frühjahr des Jahres 2026 gab der Spar- & Bauverein (Sparbau) kurz vor Eintritt der gesetzlichen

Schonzeit per Aushang in den Hausfluren rund um den Hof C (Sonnenstraße, Althoffstraße, Roseggerstraße Von-der-Recke-Straße) bekannt, dass dort fünf Hainbuchen gefällt und bei den übrigen die Kronen beschnitten werden sollen.

Aufmerksame Anwohner informierten daraufhin die Freunde des Althoffblocks. Diese kontaktierten den Sparbau, um sich nach dem Zweck des Vorhabens sowie nach der erforderlichen Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu erkundigen. Eine solche Genehmigung ist notwendig, da alle fünf im Vorfeld markierten und nummerierten Bäume den nach der Baumschutzsatzung geschützten Stammumfang überschreiten.

Wichtig zu beachten: Laubbäume sind ab einem Stammumfang von 80 cm geschützt, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Ab diesem Umfang darf ein geschützter Baum grundsätzlich nicht ohne vorherige Genehmigung gefällt werden. Auch ein starker Rückschnitt, der den Aufbau des Baumes wesentlich verändert, kann genehmigungspflichtig sein.

Da der Sparbau zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung vorweisen konnte, wurde die Maßnahme zunächst in den Herbst nach dem Ende der allgemeinen Schonzeit vertagt.

In der Zwischenzeit führte der Sparbau eine Informationsveranstaltung sowie eine schriftliche Umfrage unter den Bewohnern von Hof C durch, um ein Meinungsbild einzuholen. Laut Sparbau stimmten 74 Prozent der Befragten einer Fällung zu. Während der Informationsveranstaltung wurden vonseiten einiger Bewohner vor allem subjektive Begründungen für die Fällung vorgetragen. Argumente gegen eine Fällung wurden zwar zur Kenntnis genommen, flossen jedoch nicht mehr maßgeblich in die Urteilsfindung ein, da das Ergebnis durch die Umfrage bereits als gesetzt galt. Da aus Sicht der Freunde des Althoffblocks weiterhin kein plausibler, fachlicher Grund für die Maßnahme ersichtlich war, baten sie Herrn Birke (Menden/Sauerland; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Baumwertermittlung) um eine unabhängige Fachberatung.

Ergebnis der Beratung

Herr Birke nahm jeden der markierten Bäume im Kontext der gesamten Baumgruppe in Augenschein. Er kam dabei zu folgenden Ergebnissen: Die bereits relativ groß gewachsenen Hainbuchen stehen in einem sehr engen Verbund. Eine Fällung sei zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht zwingend notwendig.

Falls die Bäume gefällt würden, sei die Entnahme in etwa 5 bis 10 Jahren optisch nicht mehr erkennbar, da die verbleibenden Baumkronen die entstehenden Lücken durch das Zusammenwachsen schließen würden. Würden die Bäume hingegen nicht gefällt, könne es in etwa 20 Jahren zu Platzmangel kommen. Dadurch könnten die jetzt markierten Bäume im Vergleich zum restlichen Bestand im Wachstum verkümmern.

Fazit

Im jetzigen Augenblick ist eine Fällung aus fachlicher Sicht biologisch nicht zwingend erforderlich, aber auch nicht bestandsgefährdend. Werden die Bäume erhalten, ist die Entwicklung unbedenklich, muss jedoch in etwa 20 Jahren neu beurteilt werden, um zu prüfen, ob dann eine Entnahme einzelner Bäume notwendig wird.

Stellungnahme der Freunde des Althoffblocks

Mangels substantieller Gründe für eine Fällung (z. B. akute Erkrankung, Sturmschäden oder Pilzbefall) entfällt die Notwendigkeit einer Fällung der Bäume. Die Freunde des Althoffblocks plädieren daher nachdrücklich für den Verbleib der Bäume.

Abschließende Hinweise:

Die vom Sparbau durchgeführte Umfrage unter den Bewohnern, um ein Meinungsbild zur Fällung der Bäume einzuholen, entbindet sie nicht, eine ausdrückliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. **Die fünf Hainbuchen sind geschützt** und dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht gefällt werden.

Denkmalbereichssatzung für die Siedlung Althoffblock

Der Rat der Stadt Dortmund hat beschlossen, den Entwurf der Denkmalbereichssatzung Siedlung Althoffblock vom 21.09.2026 bis zum 31.10.2026 öffentlich auszulegen.

Ziel der Satzung

Ziel der Denkmalbereichssatzung ist der Erhalt des Stadtgrundrisses, des Ortsbildes, der baulichen Anlagen sowie der öffentlichen und privaten Freiflächen und Grünanlagen der Siedlung Althoffblock als Zeugnis der planmäßigen Stadterweiterung der Stadt Dortmund, der Geschichte des Menschen im Sinne des schichtenspezifischen Wohnungsbaus und der Wohnungsbaupolitik, der Architekturgeschichte, der Sozialgeschichte und der Stadtbaukunst von 1913 bis Mitte der 1950er Jahre. Die dargelegten Ziele sollen durch die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung denkmalrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung sowie die zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten liegen im Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 44137 Dortmund, Eingangsebene/Foyer, zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

Auslegungszeiten:

- Montags bis Mittwochs: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Donnerstags: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitags: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Ausgenommen sind Feiertage.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter <https://www.dortmund.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Folgende Unterlagen können zur Einsicht heruntergeladen werden:

- Dortmunder Bekanntmachung - Ausgabe 35 vom 04.09.2026, 2 MB, PDF
- Entwurf DBS Siedlung Althoffblock DS, 150 KB, PDF
- Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich DS, 1 MB, PDF
- Anlage 2 Katalog zur Denkmalbereichssatzung DS, 12 MB, PDF
- Anlage 3 DLBW Gutachten zur Satzung Siedlung Althoffblock DS, 180 KB, PDF

Die Verlinkungen zu den entsprechenden Dokumenten finden Sie auf der oben angegebenen Seite.

Bild des Monats

Das Rotkehlchen lässt es sich richtig gut schmecken.



[Zurück nach oben](#)

© 2024 - 2026 Freunde des Althoffblocks

Newsletter: [Einstellung](#) | [Anmeldung](#) | [abbestellen](#)